



Ferieninsel 2018

Die Kita Butzus bietet seit Oktober 2016, mit Unterstützung der Gemeinde, während den Schulferien weitere Tagesbetreuungen an. Der Gemeinderat Bolligen hat die Pilotphase um zwei Jahre bis Ende 2019 verlängert!

Liebe Kinder

Ziel der Ferieninsel ist es, aktive Ferientage mit tollen Erlebnissen, aber auch ruhigen Momenten gemeinsam zu erleben. Kreative Arbeiten, freies sowie animiertes Spiel, Sport und Spass, lesen und Ausflüge gestalten unsere Tage. Das Tagesprogramm wird dem Alter von euch und den Jahreszeiten angepasst. Die Ferieninsel richtet sich an Kindergarten- und Schulkinder bis zur 6. Klasse. Falls du dich anmeldest, darfst du auch Ideen für Aktivitäten oder Ausflüge eintragen.

Ferienbetreuung 2018

Frühling	Sommer	Herbst
Woche 16	Woche 28 und 29	Woche 41
16.04.-20.04.2018	09.07.-13.07.2018 16.07.-20.07.2018	08.10.-12.10.2018
Anmeldeschluss jeweils zwei Monate vor Durchführung		
Es folgen separate Ausschreibungen		

Standort

In der Tagesschule Lutertal Schulhaus, Lutertalstrasse 52, 3065 Bolligen.

Dauer

Von 8.30 bis 10.00 Uhr könnt ihr bei der Ferieninsel ankommen. Von 17.00 bis 17.30 Uhr ist „Nachhausegezeit“.

Infos an die Eltern

Die Anmeldung ist nur für ganze Tage möglich und muss für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen. Thomas Lehmann, Leiter Bildung und Kultur nimmt die Anmeldungen entgegen. Bei Abmeldung nach Anmeldeschluss, gibt es grundsätzlich keine Rückvergütung der Elternbeiträge. Die Kosten betragen CHF 90.- pro Kind und Tag.

Die Gemeinde Bolligen unterstützt die Ferieninsel, indem sie die Räumlichkeiten der Tagesschule gratis zur Verfügung stellt, gewisse administrative Arbeiten übernimmt und finanziell schwächere Familien unterstützt. Dabei werden die Elternbeiträge in drei Kategorien eingeteilt. Diese richten sich nach den kantonalen Vorgaben gemäss ASIV und berechnet sich nach dem steuerbaren Einkommen, analog der Tagesschule.

Kategorie	Tarif nach ASIV	Unterstützungsbeitrag pro Kind
A	Weniger als 1/3 des Maximaltarifs	Reduktion um 50% → CHF 45.—/Tag
B	Weniger als ½ des Maximaltarifs	Reduktion um 25% → CHF 67.50/Tag
C	Mehr als ½ des Maximaltarifs	Voller Tarif → CHF 90.—/Tag

Die Festsetzung des Unterstützungsbeitrages erfolgt durch die Abteilung Bildung und Kultur nach Anmeldung für die Ferieninsel oder vorgängig auf Anfrage.

Auswärtige Familien bezahlen grundsätzlich den Volltarif. Sie können jedoch bei Ihrer Wohngemeinde Anfragen stellen bezüglich finanzieller Unterstützung.

Bei finanziellen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an

Thomas Lehmann, Leiter Bildung und Kultur, Bolligen 031 924 70 26 / thomas.lehmann@bolligen.ch.

Bei Fragen zu Organisatorischem gibt ihnen

Thea Lehnen, Leiterin Kita Butzus, Bolligen 031 922 12 82 / kitabutzus@gmail.com gerne Auskunft.

Auf der Homepage der Gemeinde Bolligen, www.bolligen.ch, finden Sie das Konzept der Ferieninsel und weitere Anmeldeformulare.

Ferieninsel Bolligen

Anmeldung Ferieninsel Bolligen Frühlingsferien 2018

Anmeldeablauf

Eine Anmeldung ist ab sofort möglich, hat jedoch spätestens bis am 15.02.2017 zu erfolgen.

Mindestens 5, maximal 20 Kinder können pro Tag betreut werden.

Nach Anmeldeschluss ist die Anmeldung verbindlich und es wird das Programm und eine Vereinbarung zugestellt.

Daten

Name des/der Kindes/r:

Name der Eltern:

Vorname der Eltern:

Adresse:

Telefonnummer:

Handynummer:

Wünsche für Spielaktivitäten/Ausflüge:

Gewünschte Tage bitte ankreuzen:

Woche 16, Frühling

Montag 16.04.2018	Dienstag 17.04.2018	Mittwoch 18.04.2018	Donnerstag 19.04.2018	Freitag 20.04.2018

- Wir verzichten auf eine Deklaration des Einkommens/Vermögens und bezahlen den vollen Tarif.
- Wir sind Sozialbezüger und beanspruchen die volle Unterstützung der Gemeinde (50%)
- Wir wünschen einen Unterstützungsbeitrag und deklarieren unser Einkommen/Vermögen wie folgt:
siehe Rückseite
- Unser Kind besucht die Tagesschule. Die Einkommensverhältnisse sind bereits bekannt.

Datum:

Unterschrift:

Die Anmeldeformulare sind einzureichen an:

Einwohnergemeinde Bolligen, Bildung und Kultur, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen /
tagesschule@bolligen.ch

Deklaration des Einkommens und des Vermögens

Die Deklaration ist durch entsprechende Beilagen zu belegen!

	Belege für ... aus...	Steuererklärung /-verfügung	Familie (1)	
			Mutter	Vater
Einkommen	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (netto)	Formular 2 Ziffer 2.21
	Geschäftsgewinn - Durchschnitt der letzten 3 Jahre (nur für Selbstständigerwerbende)	Formular-Ziffer 9/10-9210 8-8.1
	Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen (Leistungen der AHV, IV, ALV, EO etc.)	Formular 2 Ziffer 2.22/2.23
	Erhaltene Unterhaltsbeiträge	Formular 2 Ziffer 2.24
	Familienzulagen <i>(falls nicht im Nettolohn enthalten)</i>	Formular 2 (Weitere Einkünfte) Ziffer 2.25
Vermögen	5% des Nettovermögens (2)	Formular-Ziffer 3-32 7-7.0 4-4.3
	Einkommen und Vermögen je Elternteil	
Einkommen und Vermögen beider Elternteile zusammen			
Abzug	Abzug Bezahlte Unterhaltsbeiträge	Formular 5 Ziffer 5.1	
	Abzug für die Familiengrösse (3) Familiengrösse 3 Personen: pro Person CHF 3'760 (total CHF 11'280) Familiengrösse 4 Personen: pro Person CHF 5'900 (total CHF 23'600) Familiengrösse 5 Personen: pro Person CHF 6'970 (total CHF 34'850) Familiengrösse 6 oder mehr Personen: pro Person CHF 7'270		
Total	Massgebendes Einkommen		

Alle obenstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass die Abteilung Bildung und Kultur zu Kontrollzwecken bei der Steuerverwaltung Auskunft über unsere Steuerdaten einholen kann.

Ort und Datum:

Unterschrift:

1 Bei verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

2 Berechnung des massgebenden Vermögensanteils: Vermögen gemäss Wertschriftenverzeichnis (Formular 3, Ziff. 32) plus amtlicher Wert von Liegenschaften (Formular 7, Ziff. 7.0) minus Schulden (Formular 4, Ziff.4.3) = Nettovermögen. Nettovermögen / 20 = 5% des Nettovermögens

3 Zahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern und Kinder, denen gegenüber Sie unterstützungspflichtig sind).

Konkubinatspartner zählen, wenn das Paar seit mindestens 5 Jahren zusammenlebt oder das Paar gemeinsame Kinder hat.